

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Jahrgang 1886.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

511. 498 Das zu Berlin am 25. Mai 1886 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9130. Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

512. 497. Betreffend die Notirung von Terminpreisen. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin für nasse Kartoffelstärke, an der Börse zu Posen für Roggen, an der Börse zu Frankfurt a. M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rübel und an der Börse zu Köln für Hafer Terminpreise nicht mehr notirt werden.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. N. gez.: Wendt. J. N. gez.: Hasselbach.  
M. f. S. n. 6041. F.-N. III. 4974.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

513. 491. Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Mai 1886 — I. 3310 — haben die Vorschriften in Nr. 27 b und c der Ausführungs-Bestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1879 folgende Abänderungen erfahren:

1. Die Regierungs-Hauptkassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in Nr. 27 b bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen“ des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Ausführungs-Bestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2. Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1886.

Anwendung, als es sich um die Einziehung der Baluta für ausgeloopte und gelündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

Düsseldorf, den 24. Mai 1886. III. V. 3138.  
Königliche Regierung: Ulrich.

514. 499. **Nachweisung** der im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Anfang des Jahres 1886 vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen.

Kreis.	Zahl der		
	Schulen.	Klassen.	Schüler.
Cleve . . . . .	6	6	81
Crefeld, Land . . . . .	5	7	80
Düsseldorf, Land . . . . .	1	1	10
Essen, Land . . . . .	3	6	131
Gelbern . . . . .	1	1	10
Grevenbroich . . . . .	5	5	111
Kempen . . . . .	1	1	25
Lennepe . . . . .	3	3	74
Moers . . . . .	1	2	13
Rees . . . . .	1	1	12
Solingen . . . . .	4	4	103
Zusammen . . . . .	31	37	650
Anfang 1885 waren vorhanden . . . . .	35	40	770

Mithin Abnahme gegen das Vorjahr . . . . . 4 3 120  
Düsseldorf, den 27. Mai 1886. II. A. 3029.  
Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. von Schütz.

515. 501. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. ist Herr Hermann Junker zu Vütrringhausen an Stelle des Herrn Frederick von Brede in Elberfeld zum Vice- und Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Elberfeld ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 31. Mai 1886. I. L. 868.  
Königliche Regierung, Abth. des Innern. von Roon.

516. 495. Auf den Bericht vom 10. April d. J. will ich dem Vereine für die Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen hierdurch die Erlaubniß erteilen, zu der

behufs Beschaffung von Mitteln für den gedachten Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Laufe dieses Jahres von ihm zu veranstaltenden Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen und mit dem Bilde der Kirche geschmückten Medaillen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.  
Berlin, den 14. April 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. von Gupler.

An die Minister des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Veranlassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Vertrieb der qu. Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.  
Düsseldorf, den 25. Mai 1886. I. II. A. 2764.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. R o o n.

518. 490.

**Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. Jahreswoche vom 16. Mai bis 22. Mai.

Kreis.	Scheid- starre.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Nüchfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
	Darmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	1	1	20	3	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	3	3	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	7	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	18	4	—	—	1	—	1	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	4	—	6	—	—	—	5	—	4	2	2	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3	2	1	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	35	3	—	1	2	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	1	1	1	—	10	4	6	—	—	—	82	10	11	8	58	18	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. R o o n.

519. 502. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlassen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirkes zum Schutze der Person und des Eigenthums folgende Polizei-Verordnung.

§. 1. Niemand darf Riemen, Stricke, Gummischläuche oder ähnliche Gegenstände, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, bei sich führen.

517. 503. Die Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Schulvorstände unseres Bezirkes machen wir hierdurch auf die von dem Regierungs- und Schulrath Hildebrandt herausgegebene Sammlung der für das Elementar-Schulwesen des Regierungsbezirks Düsseldorf gültigen Bestimmungen, welche im Verlage von August Bagel hier selbst erschienen ist und deren Preis 3 Mark beträgt, aufmerksam und empfehlen dieselbe zur Anschaffung. Besonderen Werth hat diese Sammlung für diejenigen Volksschulen, welche erst in dem letzten Jahrzehnt entstanden sind und bei denen daher die Schulakten die älteren Verfügungen nicht enthalten.

Düsseldorf, den 31. Mai 1886. (II. A. 4609.)

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.  
v o n S c h ü t z.

§. 2. Revolver, Pistolen oder ähnliche Schusswaffen, ferner Dolche oder Dolchmesser, Kugelstöcke, Schlagringe oder Todtschläger darf, von dem gewerblichen Verkehre mit diesen Gegenständen abgesehen, nur derjenige mit sich führen, welcher in einem Waffenschein die Erlaubniß hierzu erhalten hat und diesen Schein bei sich führt.

§. 3. Der in vorstehendem §. 2 gedachte Waffenschein wird nur dann ertheilt, wenn das Bedürfniß des Nach-

suchenden zum Mitschführen einer Waffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird. Der Waffenschein wird ferner nur durchaus zuverlässigen Personen und auch solchen nur widerruflich auf die Dauer eines Kalender-Jahres ertheilt.

Zuständig zur Ertheilung des Waffenscheines in unserem Bezirke sind die Ortspolizeibehörden.

Gleiche Gültigkeit besitzen die von anderen zuständigen deutschen Behörden ertheilten Waffenscheine.

Der Waffenschein wird in dem Format der Jagdscheine auf starkem blauen Papier nach folgendem Schema ausgefertigt:

Waffenschein.

Control-Nr. . .

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnsitz des Nachsuchenden) wird hierdurch für die Dauer des Jahres 18 . . widerruflich die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Behörde.)

(Siegel, Unterschrift.)

Die Ertheilung des Waffenscheines erfolgt gebührenfrei.

§. 4. Wird der Waffenschein widerrufen, so ist derselbe an diejenige Behörde, welche den Schein ausgestellt hat, sofort zurückzugeben. Geschieht dies nicht, so kann der Widerruf durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 5. Es ist verboten, den Waffenschein einem Andern zur Benutzung zu überlassen.

§. 6. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §. 1, 2, 4 und 5 dieser Polizei-Verordnung ausgesprochenen Verbote und Anordnungen wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§. 7. Die in den §§. 2 bis einschließlich 6 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten und auf die mit einem Jagdscheine versehenen Personen, für letztere indessen nur so lange, als sie sich in Ausübung der Jagd befinden, bezw. für die Dauer der ersichtlichen Ausrüstung zu derselben.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

§. 9. Bezüglich des Verbotes des Feilhaltens und Mitschführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf unsere im Amtsblatt pro 1872 Seite 169 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 11. Mai 1872 I. II. 3108 verwiesen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1886. I. II. A. 773.  
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1873.

520. 504. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1873 das mit den Worten:

„Nürnberg, im März 1886.

Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!“ beginnende, im Verlag von W. Vock in Gotha und Druck von W. Vockroth daselbst erschienene Flugblatt verboten.

Zwidau, am 29. Mai 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

521. 493. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1886.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit des §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

1.	4	Stück Litt. A à 3 000 Mark	12 000 Mark
2.	4	„ „ B à 1 500 „	6 000 „
3.	23	„ „ C à 300 „	6 900 „
4.	21	„ „ D à 75 „	1 575 „

Summa 52 Stück über zusammen . . . 26 475 Mark  
buchstäblich: Zweiundfünfzig Stück Rentenbriefe über Sechszwanzigtausend Vierhundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfhundert und Sechs Stück Zinscoupons und Zweiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Schlichter. gez.: Ficker.

gez.: Meyerhoff. gez.: Dransfeld.

gez.: Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
522. 494. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 29, 102, 162, 464, 632, 833, 840, 847, 883, 916, 980, 1295, 1316, 1334, 1362, 1485, 1512, 1551, 1590, 1820, 1825, 1832, 1927, 2177, 2227, 2287, 2340, 2576, 2581, 2779, 2812, 2913, 2931, 2939, 3108, 3146, 3382, 3638, 3779, 3928, 3995, 4185, 4290, 4410, 4467, 4499, 4717, 4782, 4837, 4938, 4972, 4990, 5337, 5400, 5403, 5406, 5512,

5592, 5706, 5738, 6193, 6996.

2. Litt. B. à 1500 Mark

Nr. 3, 186, 221, 238, 462, 495, 503, 519, 581, 604, 648, 900, 1147, 1235, 1451, 1622, 1659, 1693, 1710, 1812, 1910, 1944, 2072, 2317, 2445.

3. Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 134, 255, 325, 466, 472, 519, 549, 615, 739, 803, 920, 971, 978, 981, 997, 1043, 1097, 1243, 1297, 1425, 1438, 1631, 1712, 1975, 2179, 2309, 2362, 2363, 2445, 2480, 2554, 2641, 2658, 2687, 2717, 2861, 2873, 2960, 3135, 3165, 3252, 3271, 3371, 3387, 3624, 3625, 3626, 3652, 3657, 3660, 3834, 3985, 4084, 4208, 4319, 4409, 4551, 4627, 4801, 4896, 4924, 4994, 5009, 5012, 5021, 5079, 5291, 5298, 5584, 5754, 5886, 5966, 6018, 6051, 6056, 6226, 6292, 6364, 6383, 6717, 6948, 6956, 7097, 7123, 7205, 7229, 7407, 7656, 8306, 8499, 8506, 8659, 8671, 8735, 8805, 8823, 9308, 9316, 9577, 9587, 9595, 9615, 9625, 9870, 9952, 9956, 10162, 10189, 10201, 10209, 10210, 10231, 10308, 10512, 10615, 10890, 11105, 11124, 11127, 11259, 11268, 11472, 11511, 11923, 11942, 12065, 12220, 12328, 12447, 12451, 12556, 12576, 12585, 12681, 12999, 13021, 13144, 13164, 13231, 13528, 13815, 13946, 14425, 15170, 15178, 15864.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 191, 208, 341, 402, 439, 441, 451, 511, 614, 714, 779, 892, 1093, 1137, 1245, 1411, 1477, 1563, 1587, 1630, 1768, 1814, 1940, 2042, 2045, 2109, 2155, 2268, 2389, 2392, 2426, 2455, 2460, 2476, 2558, 2560, 2570, 2648, 2843, 2879, 2949, 3049, 3260, 3416, 3535, 3682, 3925, 4218, 4261, 4301, 4490, 4531, 4669, 4683, 4717, 4918, 4927, 4970, 5006, 5017, 5050, 5100, 5196, 5225, 5243, 5312, 5340, 5352, 5407, 5471, 5507, 5581, 5658, 5666, 5888, 5946, 6043, 6246, 6310, 6331, 6355, 6521, 6724, 6756, 6785, 6835, 6854, 7132, 7151, 7560, 7906, 7980, 8255, 8374, 8656, 8670, 8914, 9017, 9168, 9182, 9190, 9239, 9356, 9388, 9391, 9506, 9514, 9543, 9649, 9808, 9818, 9846, 9966, 10012, 10257, 10337, 10451, 10478, 10482, 10834, 10846, 11002, 11104, 11117, 11118, 11239, 11357, 11368, 11380, 12725, 13100, 13334, 14287, 14789.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Binscoupons Serie V. Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1886 ab bei der Rentenbankkasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „ . . . Mark, buchstäblich . . . Mark Baluta für d . . . zum 1. . . . 18 . gekündigten

Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt. . . Nr. . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1876 Litt. D. Nr. 5620,
- b) 1. Oktober 1876 Litt. D. Nr. 1644,
- c) 1. April 1877 Litt. D. Nr. 10822,
- d) 1. Oktober 1877 Litt. D. Nr. 1643, 8733,
- e) 1. April 1878 Litt. D. Nr. 7446,
- f) 1. April 1879 Litt. C. Nr. 11016, Litt. D. Nr. 5664,
- g) 1. Oktober 1879 Litt. D. Nr. 4955, 11274,
- h) 1. Oktober 1881 Litt. D. Nr. 5886,
- i) 1. April 1882 Litt. D. Nr. 827, 10102,
- k) 1. Oktober 1882 Litt. D. Nr. 9158,
- l) 1. April 1883 Litt. B. Nr. 1123, Litt. C. Nr. 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D. Nr. 71, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 12703,
- m) 1. Oktober 1883 Litt. B. Nr. 1239, 1645, Litt. C. Nr. 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 12558, Litt. D. Nr. 3739, 5347, 5596, 7489, 7764, 8905, 10985,
- n) 1. April 1884 Litt. A. Nr. 2296, 4117, 4624, 5052, Litt. B. Nr. 1741, Litt. C. Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 4633, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732, Litt. D. Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 11177,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1875 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C. Nr. 10402 über 300 Mark mit dem 31. December 1885 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

523. 500. Der Todenschein des am 23. Juli 1884 zu Paris verstorbenen Theodor Bartholomäus Bertrand, öffentlicher Lehrer in der Rechenkunde, geboren zu Revelaer, 70 Jahre alt, Sohn von Louis Bertrand und Barbara Moren, ist dem Standesbeamten zu Revelaer überhandt worden.

Cleve, den 28. Mai 1886. Kgl. Staatsanwaltschaft.

524. 492. Auf Antrag der Stadtgemeinde München-Glabbach hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 30. April 1886 als zur Erweiterung des städtischen Begräbnisplatzes zu M.-Glabbach erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde M.-Glabbach belegene Grundflächen angeordnet.

Nf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur.	Nr.		
1	43	79	N	956/157	Wittve Karl Kauerz	Hardt.
2	43	79	"	955/154	a. Rentnerin Katharina Kauerz b. Rentnerin Seraphine Kauerz c. Rentner Franz Kauerz	M.-Glabbach.
3	41	24	"	959/155	Rentnerin Katharina Kauerz	
4	41	22	"	958/152	Eduard Kauerz	do. Dülken.
5	43	79	"	954/151	a. Wittve Anton Pauen b. Rentnerin Elisabeth Bähren c. Rentnerin Josephine Bähren d. Bernhardine von Scheven, Ehefrau des Gymnasiallehrers August Kaspers e. Franziska Pauen, Ehefrau des Kreisphysikus Dr. Ernst Braun	M.-Glabbach.
6	65	59	"	145/IV 265	f. Maria Pauen, Wittve von Dr. Ameken g. Elise Pauen, Wittve von Martin van Baers	
7	33	01	"	145/IV 266	h. Wilhelmine Pauen, Ehefrau des Artillerie-Hauptmanns Adolf Alf i. Karl Pauen, Forstreferendar	Straßburg. Antonshöhe bei Uerdingen.
8	16	10	"	150	a. Kaufmann Johann Monz b. Kaufmann Conrad Monz c. Kaufmann Wilhelm Monz	M.-Glabbach.
9	22	10	"	148	Kaufmann Peter Josef Kloeters	
10	8	40	"	149	Kaufmann Peter Josef Kloeters	do.
11	28	94	"	953/147	Kaufmann Wilhelm Heinrich Kloeter	do.
12	28	94	"	952/144	a. Wittve Anton Schüller b. Eva Deuß c. Michael Deuß d. Katharina Deuß	do.
13	28	92	"	951/144	a. Ehefrau Wilhelm Heinrich Kloeter b. Ehefrau Theodor Esser	
14	30	—	"	143	Eheleute Johann Heinrich Kaspar Magoley	do. Nonnenmühle, Gemeinde Neuwerk. Holt.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Sonnabend, den 19. Juni 1886**, Vormittags 9 Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu M.-Glabbach anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. Mai 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Schwarzkopf, Regierungs-Assessor.

### Personal-Chronik.

525. 505. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Geh. Kommerzienrath Krupp zu Essen die Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Sultan ihm verliehenen Medschidie-Ordens 1. Klasse zu gestatten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schiffsführer bei der Mannheimer Dampfschiffahrts-Gesellschaft Wilhelm Maternus zu Wesel die Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen silbernen Rettungsmedaille zu gestatten.

## B. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: der Aderer Mathias Breuer auf's Neue zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Bedburdyk, der Kaufmann Karl August van Essen desgleichen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Billich, der Gutsbesitzer Anton Schmitz jr. auf Krienshof zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Vockum.

Der Beigeordnete Gottfried Kremer zu Nievenheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nievenheim umfassenden Standesamtsbezirkles bestellt worden.

## C. Rheinbrücken-Verwaltung.

Die Brückenmeisterstelle bei der Rhein-Schiffbrücke zu Düsseldorf ist dem bisherigen Brückenwärter Karl Henning vom 1. Juni cr. ab übertragen worden.

## D. Schul-Verwaltung.

Dem kommissarischen Kreis Schulinspektor Dr. Blum-

berger hier ist die Lokalschulinspektion über die katholischen Volksschulen in Mündelheim und Serm einstweilig übertragen worden.

Die Lokalschulinspektion der katholischen Volksschule zu Twisteden ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Finkenbrink zu Geldern bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Schulamtsbewerberin Maria Schauenburg zu Dormagen im Kreise Neuß ist die Erlaubniß zur Ausnahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

526. 496. Der zum 1. Juni d. J. beabsichtigte Uebergang der Verwaltung der Station Neanderthal von dem Stations-Aufseher Meyer an den Stations-Aufseher Berger findet erst zum 1. Juli d. J. statt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

527. 506.

## Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 84, 85 und 86 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
3665	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Rheinberg. Einkommen 840 Mark und 90 Mark Miethsentschädigung, sowie Vergütung für Heizung und Reinigung.	15/6.
3666	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Schonnebeck. Einkommen 900 Mark, 150 Mark Miethsentschädigung, sowie Vergütung für Heizung, Reinigung und Beschaffung der Tinte.	10/6.
3712	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Ringenberg. Einkommen 1200 Mark und freie Dienstwohnung mit Garten.	20/6.
3713	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Kray. Einkommen 900 Mark und freie Wohnung, event. Miethsentschädigung von 150 Mark, sowie entsprechende Vergütung für Heizung, Reinigung u.	halb.
3714	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Altendorf, System I. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 bezw. 300 M.	15/6.
3715	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Altendorf, System I. Einkommen 800 Mark, steigend bis 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	15/6.
3716	Erste Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Kessel. Einkommen 1170 Mark und freie Wohnung mit Garten.	in 14 Tagen.
3717	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Binkrath. Einkommen 825 Mark und freie Wohnung.	baldigst.
3718	Polizeisergeantenstelle zu Vermelskirchen. Einkommen 1125 Mark.	15/7.